

GESETZESNOVELLE ZUR DATENSPEICHERUNG

Am 1. September 2015 traten Gesetzesänderungen in Kraft, welche die Speicherung personenbezogener Daten von Staatsangehörigen der Russischen Föderation innerhalb Russlands vorsehen. Den Gesetzeswortlaut in deutscher Sprache finden Sie nachstehend:

Artikel 2 des Föderalen Gesetzes Nr. 242 vom 21.07.2014 „Über die Einbringung von Änderungen in einzelne Rechtsakte der Russischen Föderation hinsichtlich der Erläuterung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Informations- und Telekommunikationsnetzen“:

Folgende Änderungen sind in das **Föderale Gesetz der Russischen Föderation Nr.152 vom 27.07.2006 „Über Personenbezogene Daten“** (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2006. N31, Art. 3451; 2011, N31 Art. 4701) einzubringen (Arbeitsübersetzung auf Deutsch):

1) Artikel 18 ist um den Absatz 5 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„5. Bei der Erhebung personenbezogener Daten, unter anderem auch über das Informations- und Telekommunikationsnetz „Internet“, ist der Betreiber / Operator unter Ausschluss der in den Punkten 2, 3, 4, 8, Absatz 1 Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes genannten Fälle verpflichtet, die Aufnahme, Systematisierung, Sammlung, Speicherung, Detaillierung (Novellierung/ Erneuerung, Einbringen von Änderungen), das Downloaden personenbezogener Daten von Staatsangehörigen der Russischen Föderation unter Nutzung von sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befindlichen Datenbanken zu gewährleisten.“

2) Absatz 3 des Artikel 22 ist um den Punkt 10 (1) mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„10 (1) Angaben zum Ort, wo sich die Datenbanken mit personenbezogenen Daten von Staatsangehörigen der Russischen Föderation beinhaltenden Informationen befinden;“

3) Absatz 3 des Artikel 23 ist um den Punkt 3 (1) mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„3 (1) der Zugang zu Informationen, die unter Verstoß gegen die Gesetzgebung der Russischen Föderation im Bereich personenbezogener Daten be- und verarbeitet werden, ist in der von der Gesetzgebung der Russischen Föderation festgelegten Art und Weise zu beschränken;“

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ÖSTERREICHISCHE EXPORTEURE

Das Ministerium für Kommunikation und Medien der Russischen Föderation hat **Informationen zur Auslegung der Gesetzesnovelle** veröffentlicht. Wir haben die für österreichische Exporteure relevanten Absätze untenstehend zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine rechtlich unverbindliche Information handelt und diese vor Gericht anfechtbar ist. Gleichzeitig stellt die untenstehende Auslegung derzeit die einzige Orientierungshilfe seitens der zuständigen Behörden dar. Folgendes sollten österreichische Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen nach Russland beachten:

Welche Daten sind betroffen?

Die Aufbewahrung und Bearbeitung über in Russland befindlichen Datenbanken betrifft personenbezogene Daten russischer Staatsbürger, die nach dem 1. September 2015 erhoben oder bearbeitet werden. Das Gesetz erfasst somit auch in der Vergangenheit erhobene Daten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzesnovelle bearbeitet werden sollen.

Der Begriff "personenbezogene Daten" ist nicht eindeutig durch das Gesetz definiert und bezieht sich auf sämtliche Daten, welche einer Person eindeutig zugeordnet werden können. Beispielsweise werden Nachname, Vorname, Vatersname, Geburtsjahr, -Monat, -Datum, Wohnanschrift und u.U. auch die Telefonnummer darunter verstanden.

Wie die Staatsbürgerschaft der erfassten Personen ermittelt wird, bleibt dem Betreiber selbst überlassen. Sofern keine näheren Angaben zur Staatsbürgerschaft gemacht wurden, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie das Gesetz zur Anwendung bringt.

Wer ist von der Gesetzesnovelle betroffen?

1. Russische Unternehmen (nach russischem Recht gegründete juristische Personen)
2. Ausländische Unternehmen mit offiziellen Vertretungen/Niederlassungen in Russland
3. Ausländische Unternehmen, die zwar keine Niederlassung in Russland haben, aber eine Homepage betreiben oder eine andere Internettätigkeit ausüben, die auf Russland ausgerichtet ist. Folgende Merkmale können für eine auf Russland ausgerichtete Internettätigkeit sprechen:
 - Verwendung russischer Domain-Namen wie z.B.: .ru, .rf, .su, .москва., moscow *und/oder*
 - Vorhandensein einer russischsprachigen Version der Website

in Kombination mit einer

- Möglichkeit der Zahlung in Rubel *und/oder*
- Schaltung von Werbung auf Russisch mit einer weiterführenden Verlinkung *und/oder*
- Möglichkeit einen (Waren-)Liefervertrag für Russland abzuschließen

Besteht eine derartige auf Russland ausgerichtete Internettätigkeit nicht, ist grundsätzlich von keiner Betroffenheit durch die Gesetzesänderungen auszugehen.

Welche Tätigkeiten sind betroffen?

Über Datenbanken auf dem Gebiet der Russischen Föderation müssen folgende Tätigkeiten durchgeführt werden: Erhebung, Erfassung, Systematisierung, Sammlung, Speicherung, Aktualisierung, Änderung und Abfrage personenbezogener Daten russischer Staatsbürger. Alle weiteren Tätigkeiten können im Ausland durchgeführt werden.

Wie ist eine Datenbank definiert?

Die Art der sich in Russland befindlichen Datenbank ist nicht vorgegeben. Es betrifft in erster Linie elektronische Informationssysteme, jedoch sind beispielsweise auch Word- oder Excel-Tabelle betroffen.

Es wird im Gesetz nicht zwischen einer Hauptdatenbank, die sich in Russland befindet, und einer im Ausland stationierten Kopie davon unterschieden. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Datenbank in der Russischen Föderation mindestens gleich viele und aktuelle Daten beinhalten muss, wie die im Ausland befindliche Datenbank. In solchen Fällen ist auch eine Datenverarbeitung im Ausland möglich.

Sollten Daten vor dem 1. September 2015 erhoben und im Ausland gespeichert und seit dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr bearbeitet worden sein ("Archiv-Datenbanken"), so ist eine Speicherung auf dem Gebiet der Russischen Föderation nicht erforderlich.

Wie gestaltet sich zukünftig die Arbeit mit personenbezogenen Daten?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Russland nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen kann. Die Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als es für das Ziel der Datenverarbeitung erforderlich ist, sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist. Weiters müssen Inhalt und Umfang der zu verarbeitenden Daten der Zielsetzung der Datennutzung entsprechen.

Bestehen Ausnahmen von der Pflicht personenbezogene Daten in Russland zu speichern?

Besondere Regelungen gelten hinsichtlich der Daten von Arbeitnehmern. Diese können u.U. vom Geltungsbereich der Datenspeicherungs-Novelle ausgenommen werden, sofern die staatliche Behörde Roskomnadsor hierzu ihre Zustimmung erteilt.

Die Datenspeicherungs-Novelle betrifft in erster Linie Daten, die im Zuge einer gezielten Erhebung gesammelt wurden. Daten, die der Betreiber zufällig, beispielsweise per E-Mail, oder bei der Aufnahme von Mitarbeitern erhalten hat, müssen nicht zwangsläufig auf Datenbanken in der Russischen Föderation gespeichert werden.

Welche Konsequenzen drohen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen?

Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes erfolgt durch die staatliche Behörde Roskomnadsor und ist berechtigt sowohl aufgrund von konkreten Beschwerden, als auch aufgrund eigener Initiative, Überprüfungen durchzuführen.

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen ist Roskomnadsor berechtigt, den Zugang zu Websites einzuschränken, auf denen die personenbezogenen Daten gespeichert werden. Hinzu kommt ein Bußgeld von bis zu 10.000 Rubel. Ab Juli 2017 erhöht sich die Höhe des Bußgeldes auf 15.000 bis 295.000 Rubel. Zudem wird künftig jeder Verstoß gesondert behandelt und mit einer eigenen Geldstrafe belastet.